

§ 6

Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, ist berechtigt, sich von dem Zustand von Wasser, Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen durch Augenschein zu überzeugen, Wasserproben daraus zu entnehmen, zu diesen Zwecken Grundstücke und Gebäude in erforderlichem Maße zu betreten und von den Beteiligten Auskünfte zu verlangen.

§ 7

(1) Die medizinischen Behandlungsstätten und medizinischen, Veterinärmedizinischen sowie alle sonstigen wissenschaftlichen Institute, Laboratorien und Untersuchungsstellen, bei denen in das Abwasser Krankheitserreger gelangen oder gelangen können, haben für eine sichere Abtötung der Krankheitserreger im Abwasser vor Einmündung in einen Vorfluter oder vor Versickerung bzw. vor Verrieselung oder vor Einleitung in eine Kanalisation Sorge zu tragen. Das gleiche gilt für Schlachthöfe. Für die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist der Leiter verantwortlich. Die Durchführung ist durch regelmäßige Kontrollen der zuständigen übergeordneten Organe der Gesundheitsverwaltung zu prüfen.

(2) Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Wasser- und Abwasseranlagen in den im Abs. 1 genannten Einrichtungen bestimmen, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Bei medizinischen Einrichtungen des Bezirkes hat der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, bei Einrichtungen der Republik das Ministerium für Gesundheitswesen diese Maßnahmen zu treffen. §

§ 8

(1) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung können zur Erzwingung ihrer Maßnahmen Zwangsstrafen bis zur Höhe von 1000,— DM androhen und nach erfolglosem Fristablauf festsetzen.

(2) Die zuständigen Organe der Gesundheitsverwaltung können nach erfolglosem Fristablauf, bei Gefahr im Verzuge auch ohne Setzung einer Frist, die angeordneten Maßnahmen auf Kosten des hierzu Verpflichteten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

(3) Die Einziehung des Zwangsgeldes und der Kosten für die Ersatzvornahme erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 9

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen des zuständigen Organes der Gesundheitsverwaltung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist bei dem Organ der Staatlichen Verwaltung einzulegen, welches die Maßnahme getroffen hat. Hilft dieses dem Einspruch nicht ab, hat es denselben unverzüglich an das übergeordnete Organ zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß das erlassende Organ dies im Einzelfall ausdrücklich bestimmt.

§ 10

Die Kosten für die Durchführung der Untersuchungen von Wasser und Abwasser in Zusammenhang mit Anordnungen und Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten trägt der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen. Die Kosten für die Durchführung der sonstigen Untersuchungen von Wasser und

Abwasser trägt der für die Unterhaltung einer Wasse- und Abwasseranlage Verpflichtete, soweit es sich nicht um Verwaltungsstellen handelt

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3, § 4 Absätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 oder den gemäß § 4 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 getroffenen Maßnahmen des zuständigen Organes der Gesundheitsverwaltung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen. Durchführungsbestimmungen zum § 4 sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Amt für Wasserwirtschaft sowie dem Staatssekretariat für Schifffahrt zu erlassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 23. Juli 1953

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Gesundheitswesen
Grote wohl	Steidle Minister

Zweite Durchführungsbestimmung ***zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften.**

Vom 24. Juli 1953

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 3 der Verordnung:

Erzeuger, denen eine Stundung der Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1952 im Jahre 1953 vom Rat der Gemeinde bewilligt wurde, können unabhängig vom Stand der Erfüllung des Jahresablieferungssolls von den Molkereien Buttermücklieferungen gewährt werden, wenn sie das für den betreffenden Monat festgesetzte Soll in Milch (vom 1. Juli bis 30. September 8 % vom Jahresablieferungssoll und vom 1. Oktober bis 31. Dezember 5 % des Jahresablieferungssolls) erfüllt haben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Eerlin, den 24. Juli 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. S. 833).